
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 20, 3. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung	2
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung	3
Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches	4
Nachtragshaushaltssatzung	7
Ladenschlussverordnung	9

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg
Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister
Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel
Telefon: 0821-6002-610
E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Stadt Friedberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung

Aktenzeichen: F -2026/083

Bauherr: Stadtwerke Friedberg

Vorhaben: Umbau Kassen- und Einlasssystem im Stadtbad Friedberg

Flur-Nr.: 331/3, Gemarkung Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 16.07.2026 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung Umbau Kassen- und Einlasssystem im Stadtbad Friedberg auf dem Grundstück Flur-Nr. 331/3 der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 16.07.2026 und den amtlichen Korrekturen (Roteinträge) versehenen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Friedberg, den 16.07.2026



Hörbrand
Verwaltungsfachwirtin

Stadt Friedberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung

Aktenzeichen: F -2025/021

Bauherr: Cada Isabell

Vorhaben: Abbruch eines Wintergartens, Anbau an ein bestehendes Reihenhendhaus mit Dachterrasse und Terrassenüberdachung mit Balkon

Flur-Nr.: 1009/34, Völser Str. 57, Gemarkung Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 21.07.2026 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zum Abbruch eines Wintergartens, Anbau an ein bestehendes Reihenhendhaus mit Dachterrasse und Terrassenüberdachung mit Balkon auf dem Grundstück Flur-Nr. 1009/34 der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 21.07.2026 und den amtlichen Korrekturen (Roteinträge) versehenen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Friedberg, den 21.07.2026

Groth
Verwaltungsamtfrau

Bekanntmachung

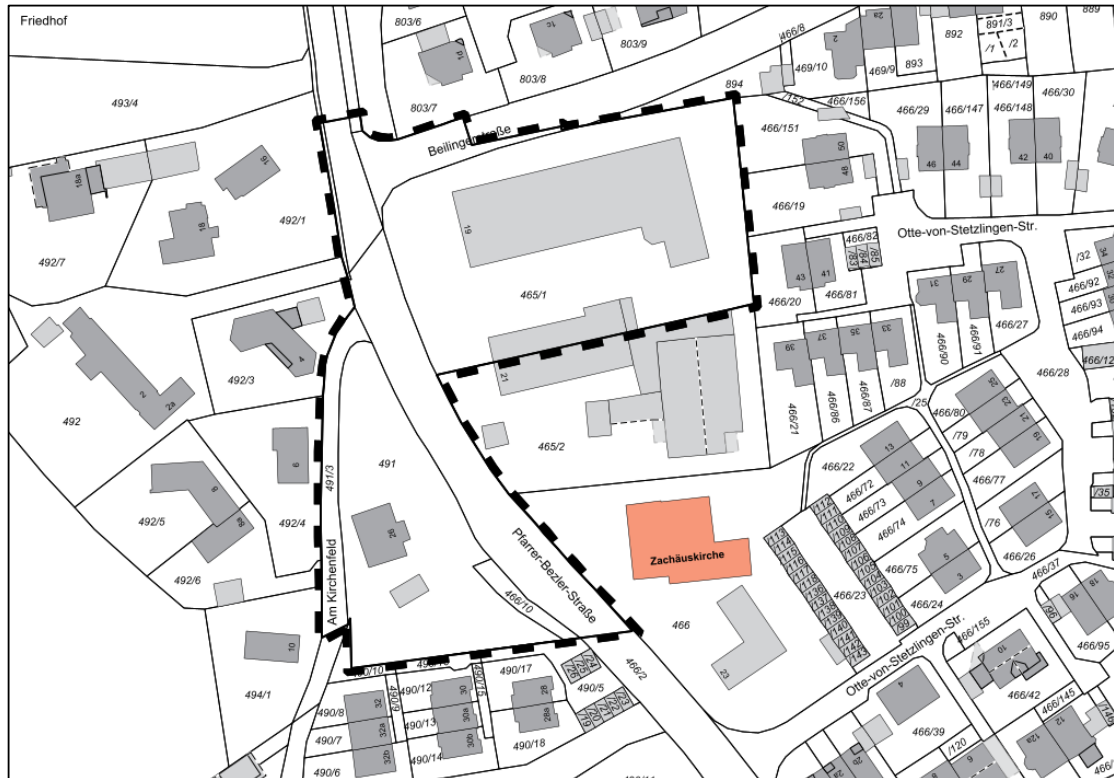
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzing

- Billigung des überarbeiteten Entwurfs und verkürzte und beschränkte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB -

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzing in der Fassung vom 25.06.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das o.g. Bauleitplanverfahren die verkürzte (14 Tage) sowie auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Flurnummern 3/2 (TF), 465/1, 466/2 (TF), 466/6 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491, 491/3 (TF), 521/2 (TF) und 800 (TF) der Gemarkung Stätzing.



Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziele des Verfahrens sind:

- Schaffung von Wohnraum und eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe in definierten Teilbereichen
- Schaffung eines zentralen und Identität stiftenden Treffpunktes/Platzbereiches für die Ortsgemeinschaft
- Schaffung von Flächen zur Ansiedlung von kleineren Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs und von Gastronomie, insbesondere in den Erdgeschosszonen entlang des Platzbereiches
- Errichtung von Geschosswohnungsbau
- Definition öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen sowie ausreichende Parkraumbereitstellung, insbesondere in Tiefgaragen
- Entwicklung einer städtebaulich-gestalterisch attraktiven kontextverträglichen Baustruktur

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 in Stätzling in der Fassung vom 25.06.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, die dazugehörigen Verfahrensunterlagen „3D-Ansichten und Perspektiven vom 17.03.2026“, die schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 18.03.2026, die saP-Relevanzprüfung durch Dr. Stickroth vom 13.08.2025, das Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des Büros Blasy + Mader GmbH vom 09.09.2025 und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

04. August bis einschließlich 17. August 2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>,

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportall/>

→ **Gemeindenname: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

und

über das **Online-Portal DiPlanBeteiligung** <https://by.beteiligung.diplanung.de/>

einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (in den Planunterlagen farblich markiert) abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Die erneute formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13a und § 4a Abs. 3 BauGB wurde bereits im Zeitraum vom 07.07.-27.07.2026 durchgeführt. Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird dieser Verfahrensschritt wiederholt. Wir bitten Sie erneut um Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planunterlagen.

Die Stellungnahmen sollen bevorzugt über das Online-Portal „DiPlanung“ abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch elektronisch (stadtplanung@friedberg.de), oder auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) übermittelt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist werden, neben der Veröffentlichung im Internet, die Unterlagen auch in Papierform als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a und § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung an die aktuelle Planung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 30.07.2026

gez.
Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

I.

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach-Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden Einnahme- und Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

§ 2

1. Für die Stadt gelten für das Haushaltsjahr 2026 frühere Kreditermächtigungen in Höhe von 4.094.000 € fort (*unverändert*).
2. Zusätzlich wird eine **neue Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **3.329.000 €** festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg wird auf 3.768.000 € festgesetzt (*unverändert*). Ein weiterer Betrag von 2.443.000 € entfällt auf fortgeltende Kreditermächtigungen aus den Vorjahren (*unverändert*).

§ 3

1. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt der Stadt wird von 13.881.000 € **um 1.875.000 € erhöht** und damit auf 15.756.000 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 1.605.000 € festgesetzt (*unverändert*).

§ 4

Weitere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Haushaltssatzung werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Friedberg, 28. Juli 2026

STADT FRIEDBERG

Gez.

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Friedberg am 23. Juli 2026 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung 2026 für die Stadt Friedberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2026, Az.: 20-027-9/2 vom Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Verwaltungsgebäude Marienplatz 9, 3. Stock, Zimmer 3.06, nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan auf der Webseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de/politik-verwaltung/haushalt/ zu finden.

Friedberg, 28. Juli 2026

STADT FRIEDBERG


Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Verordnung
über die Ladenschlussregelungen in der Stadt Friedberg
(Ladenschlussverordnung)
vom 27. Juli 2026

Beschluss: 23.07.2026

Ausfertigung: 27.07.2026

Inkrafttreten: 04.08.2026

Verordnung
über die Ladenschlussregelungen in der Stadt Friedberg
(Ladenschlussverordnung)
vom 27. Juli 2026

Die Stadt Friedberg erlässt, aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), folgende Verordnung:

§ 1
Jahrmärkte

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- a) JUDIKAMARKT am Sonntag vor dem Palmsonntag
- b) PFINGSTMARKT am Sonntag vor dem Pfingstsonntag
- c) MATTHÄUSMARKT am Sonntag nach Matthäus
- d) MARTINIMARKT am Sonntag vor Martini.

Fällt der Pfingstmarkt b) mit dem Muttertag zusammen, findet der Markt eine Woche früher statt. Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt. Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Anlässlich der nach §1 dieser Verordnung stattfindenden Jahrmärkte dürfen alle Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3
Beschränkung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten

(1) Die Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, werden abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen auf die Dauer von acht zusammenhängenden Stunden beschränkt.

(2) Die Öffnungszeit wird auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

(3) § 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für die Marktsonntage liegt im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Marktsonntage, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle Grundstücke, die innerhalb der roten Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für personallos betriebene Kleinstsupermärkte liegt ebenfalls im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Kleinstsupermärkte, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Somit ist gewährleistet, dass die Nah- und Grundversorgung in den Stadtteilen und den Randgebieten der Kernstadt erhalten bleibt. Ebenfalls wird durch die räumliche Einschränkung der notwendigen Lärmbegrenzung in der Altstadt Rechnung getragen.

§ 5

Schutzvorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet, handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

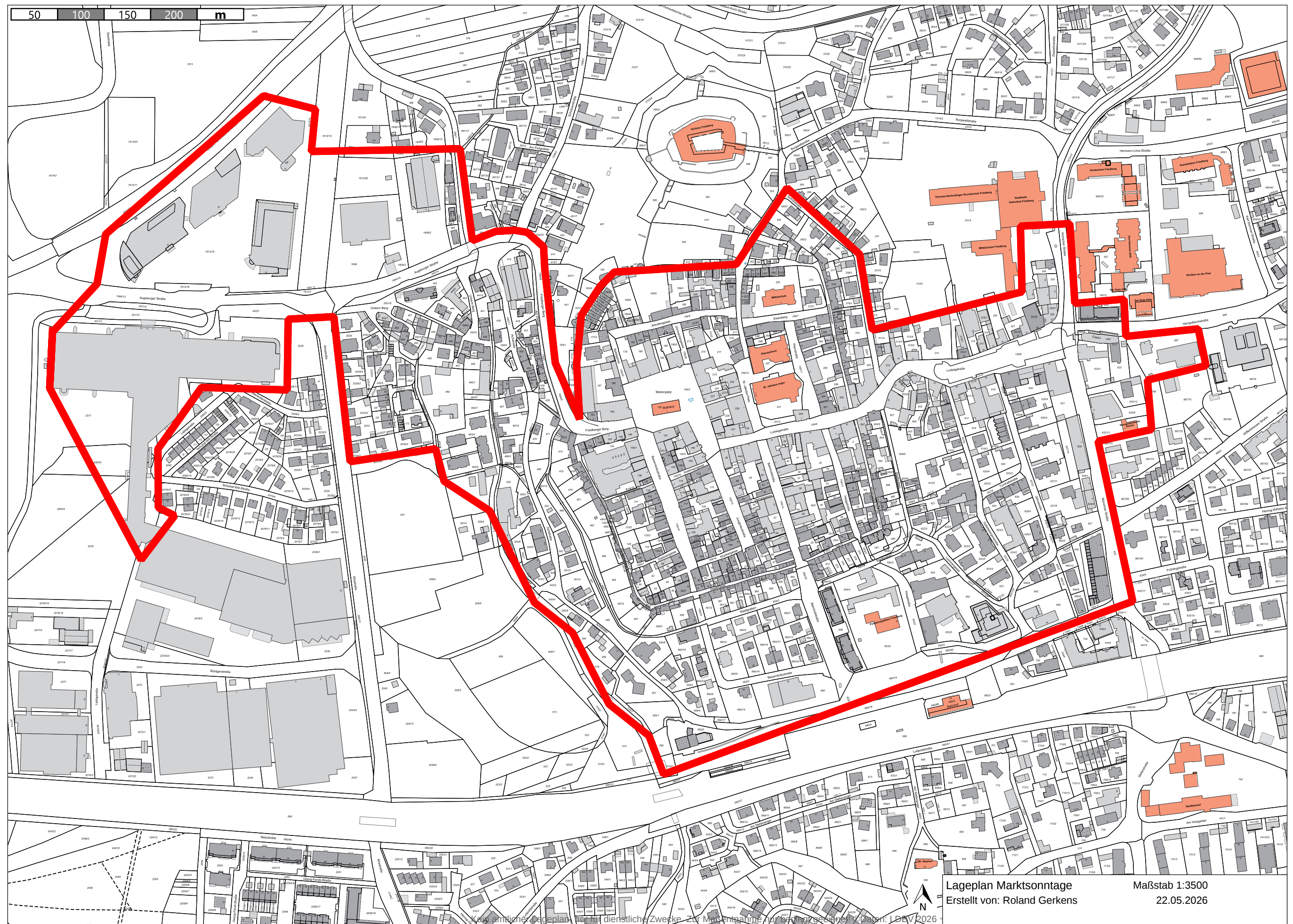
(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte in der Stadt Friedberg vom 01.01.2022, zuletzt geändert durch Verordnung am 26.02.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Friedberg vom 30.03.2024, aufgehoben.

Friedberg, den 27.07.2026
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister





Lageplan Marktsonntage
Erstellt von: Roland Gerkens

Maßstab 1:3500
22.05.2026

Karte amtlicher Geodaten, nicht für dienstliche Zwecke. Zur Mapensammlung nur bestimmt. Geodaten: LDBV 2026

